



GEMEINDE PRATTELN

Reglement über den Parkplatzfonds

vom 9. Dezember 2002

Reglement über den Parkplatzfonds

vom 9. Dezember 2002

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 47 Absatz 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970¹ und § 19 Absatz 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzordnung) vom 24.11.1998²:

beschliesst:

§ 1 Zweck des Parkplatzfonds

Aus dem Parkplatzfonds soll die Bereitstellung und der Unterhalt von öffentlichen Parkplätzen mitfinanziert werden.

§ 2 Äufnung des Parkplatzfonds

Dem Parkplatzfonds wird der am 31.12.2001 in der Rechnung der Einwohnergemeinde als Parkplatzfonds ausgewiesene Betrag von CHF 486'177.60 zugewiesen. Dieses Geld stammt anteilmässig aus der Nachtparkgebühr sowie den Gebühren für den ruhenden Tagesverkehr und den geäufneten Zinserträgen.

§ 3 Verzinsung des Parkplatzfonds

Der Parkplatzfonds wird nicht verzinst.

§ 4 Verfügungsbefugnis (Finanz- und Ausgabenkompetenz)

Über den Parkplatzfonds wird im Rahmen des Voranschlags oder ausserhalb des Voranschlags im Rahmen von Sondervorlagen, Nachtragskrediten und der Finanz- und Ausgabenkompetenz des Gemeinderates gemäss Gemeindeordnung verfügt.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.³

¹ SGS 180

² SGS 180.10

³ Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 12. März 2003 genehmigt und vom Gemeinderat rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt.

Pratteln, 9. Dezember 2002

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident: Der Sekretär:

St. Löw

B. Helfenberger